

Gebührenordnung der Ethikkommission der Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB) Theodor Fontane

v.1 v. 10. August 2017

Geltungsbereich

Auf Grundlage von § 11 Abs. 1 S. 1 der Satzung der Ethikkommission in der jeweils geltenden Fassung erhebt die Ethikkommission der Medizinischen Hochschule Brandenburg für ihre Inanspruchnahmen Gebühren und Auslagen.

Eine Inanspruchnahme der Ethikkommission liegt vor, wenn von dieser auf Antrag eine Leistung zur Prüfung von Studien und Projekten gemäß § 3 der Satzung der Ethikkommission erbracht werden soll.

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller verpflichtet. Dritte können die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ethikkommission übernehmen.

Entstehung und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung

- (1) Die Ethikkommission setzt die konkrete Gebührenhöhe nach Durchsicht der Antragsunterlagen fest. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Antragsteller fällig.

- (2) Bei vorzeitiger Rücknahme eines Antrages bemisst sich die Gebühr anteilig nach dem der Ethikkommission bereits entstandenen Aufwand.
- (3) Die der Ethikkommission zusätzlich entstandenen Kosten für die Übersetzung von Antragsunterlagen oder die notwendige Hinzuziehung eines Sachverständigen gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung der Ethikkommission trägt der Antragsteller in voller Höhe.
- (4) Der Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenbemessung für die berufsrechtliche Beratung

- (1) Für die berufsrechtliche Beratung bei (nicht AMG, nicht MPG-unterworfenen) Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten oder sonstigen biomedizinischen Forschungsvorhaben werden die folgenden Gebühren erhoben:

Beratung als federführende Ethikkommission: Erstvotum	€ 200-1.000
Beratung: Zweitvotum	€ 250- 750
Nachträgliche Änderungen	€ 100- 400
Aufwandsentschädigung für Zusatzleistungen	€ 50- 250

Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Promotionsvorhaben, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln oder aus dem Haushalt der Klinik/Institut gefördert werden, können auf Antrag gebührenfrei bearbeitet werden.

- (2) Für die berufsrechtliche Beratung bei Forschungsvorhaben am Menschen, an denen Studierende im Rahmen qualifizierender Arbeiten (Studienarbeit, Bachelor-, Master-Arbeit und vergleichbare andere Arbeitsvorhaben) beteiligt sind, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für die berufsrechtliche Beratung bei Forschungsvorhaben ohne Sponsor, öffentlichem oder privatem Geldgeber werden keine Gebühren erhoben.

Schlussbestimmungen

- (1) Eine Änderung dieser Gebührenordnung kann nur mit qualifizierter Stimmenmehrheit der Ethikkommission beschlossen werden.
- (2) Die Gebührenordnung tritt mit Zustimmung des Fakultätsrats der MHB am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.